

Der Selbstbestimmungsrecht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Friede : Monatsschrift für Friedens- und Schiedsgerichtsbewegung**

Band (Jahr): - **(1921)**

Heft 8

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-803441>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Selbstbestimmungsrecht.

Der bekannte Entscheid des Völkerbundsrates in der Frage der Alandsinseln hat Veranlassung gegeben zu zahlreichen Kommentaren, welche fast durchweg in einem Vorwurf gegen den Völkerbund gipfelten. Weil die Stimmberechtigten dieser kleinen Inselgruppe in der Ostsee beinahe einhellig den Wunsch ausgedrückt hatten, mit Schweden vereinigt zu werden, der Völkerbundsrat aber beschloss, dass sie bei Finland zu verbleiben hätten, spricht man von einer Verletzung und Verleugnung des vom Völkerbund selbst proklamierten Prinzips der Selbstbestimmung. Wir werden sogleich auf diese Behauptung etwas näher eintreten und zeigen, dass und inwiefern sie unberechtigt ist. In erster Linie aber möchten wir doch darauf aufmerksam machen, dass in dem materiellen Entscheid über die Frage gar nicht das Wesentliche dieses noch viel zu wenig gewürdigten Ereignisses liegt. Die grosse Hauptsache ist doch die, dass es hier dem Völkerbund gelungen ist, einen ernststen Konflikt zwischen zweien seiner Mitgliedstaaten auf friedlichem Wege aus der Welt zu schaffen und die streitenden Parteien zu bewegen, sich dem Entscheid endgültig zu unterwerfen. Insbesondere hat Schweden, das bei diesem Prozess den Kürzern zog, ein leuchtendes Beispiel der Disziplin und des Pflichtgefühls gegen den Völkerbund gegeben, indem es trotz der guten Gründe, mit denen es seine Ansprüche stützen konnte, sich dem Schiedsspruch unterzog. Für uns und die ganze Welt ist es an sich gewiss sehr gleichgültig, ob nun die Alandsinseln der schwedischen oder der finnischen Souveränität unterstellt sind; nicht gleichgültig, sondern sehr wertvoll und erfreulich dagegen ist die Tatsache, dass der Völkerbund den Hauptzweck, wofür er gegründet wurde: die friedliche Schlichtung internationaler Konflikte, in diesem Fall glänzend erreicht hat.

Diese Tatsache bleibt bestehen, selbst wenn man zweifeln wollte, ob der Spruch des Völkerbundsrates objektiv richtig war, d. h. ob wirklich nach geographischen, historischen und staatsrechtlichen Gesichtspunkten die streitige Inselgruppe eher zu Finland als zu Schweden gehört. Wer die Frage an Hand der umfangreichen Akten des Völkerbundes studiert, wird den Eindruck erhalten, dass sie schwierig und heikel war und dass sowohl die eine wie die andere Lösung sich hätte rechtfertigen lassen. Es musste aber eine bestimmte und unzweideutige Antwort gegeben werden, und sie ist gefunden, der Prozess beendet und der Streit begraben worden. Es ist hier natürlich nicht möglich und auch nicht nötig, die verschiedenen in Betracht fallenden Momente und Erwägungen darzulegen. Zum Verständnis des Antrags der Kommission, welcher Herr alt Bundesrat Dr. Calonder angehörte und auf deren Befund der Völkerbundsrat sich stützte, mag die Feststellung genügen, dass für denselben die staatsrechtlichen Erwägungen den Ausschlag gaben.

Sie betrachtet vor allem die Souveränität Finlands über die Alandsinseln als in ihrem vollen Umfange zu Recht bestehend. Es hätte also die Losreissung Alands gegen den entschiedenen Willen des zuständigen, souveränen Staates geschehen müssen, und das schien der Kommission eine so ernste Sache und ein so schwerwiegendes Präjudiz zu sein, dass sich ein solcher Schritt nur durch die gewichtigsten Gründe einer höhern Notwendigkeit

hätte rechtfertigen lassen. Solche aber waren nach der Ansicht der Kommission nicht in genügendem Masse vorhanden. Es war namentlich zu beachten, dass die Aländer nur einen Bruchteil des in Finland heimatberechtigten schwedischen Volksstammes darstellen. Mochten auch die 22,000 Aländer einig sein in ihrem Wunsch, Schweden angegliedert zu werden, so waren doch die übrigen 300,000 Schweden in Finland durchaus nicht dieser Meinung und protestierten vielmehr gegen eine allfällige Abtretung Alands an Schweden. Was würde man sagen, wenn z. B. ein einzelnes Grenzdorf im Kanton Schaffhausen oder Thurgau auf Grund des Selbstbestimmungsrechtes seine Vereinigung mit Deutschland verlangen wollte? Jedermann sieht ein, dass dieses Prinzip nicht so weit ausgedehnt werden kann, um jedem einzelnen kleinen Volkssplitter den Austritt aus seinem Staatsverband und den Anschluss an einen andern zu gestatten. Die Völkerbundsbehörden haben darum gefunden, dass die richtige „Selbstbestimmung“ in einem solchen Falle nur in der Form einer Garantie für die Erhaltung des Volkstums, der Sprache usw. dieser ethnischen Minderheiten gewährt werden kann. Darüber ist denn auch für Aland ein von allen Beteiligten einstimmig angenommenes, spezielles Abkommen getroffen worden.

Was uns heute die Feder in die Hand drückt, ist aber eigentlich gar nicht die Alandsfrage an und für sich, sondern der Wunsch und die Pflicht, den Völkerbund in Schutz zu nehmen gegen die unverdiente Anklage, er habe in dieser Angelegenheit seinem eigenen Gesetze zuwider gehandelt, indem er den Aländern nicht ihren Willen tat. Mit allem Nachdruck ist zu konstatieren, dass es vollständig unrichtig ist, wenn gesagt wird, der Völkerbund habe das Selbstbestimmungsrecht der Nationen, der grossen, kleinen und kleinsten Völker, verkündet. Das hat Wilson gelegentlich in seinen Reden in Amerika getan, nicht aber der Völkerbund. Im Völkerbundsvertrag steht kein Wort vom Selbstbestimmungsrecht — und aus guten Gründen! Auch der schweizerische Entwurf des Völkerbundsvertrages, der selbst von den Gegnern des Beitritts der Schweiz ungemein lobend anerkannt wurde, enthält das Selbstbestimmungsrecht nicht. Wie die Botschaft des Bundesrates vom 4. August 1919 mitteilt, sind diese Fragen von der schweizerischen Expertenkommission eingehend erörtert worden. „Obwohl in grundsätzlicher Hinsicht Uebereinstimmung bestand“, heisst es da, „trug die Kommission Bedenken, eine unmittelbar bindende Vorschrift in den Völkerbundsvertrag aufzunehmen und begnügte sich mit einer dem Vertrag vorangestellten, feierlichen Erklärung. Je näher man diesen Problemen tritt, um so mehr erkennt man die Schwierigkeit, dem allseitig anerkannten Grundsatz eine für alle Verhältnisse passende, politisch durchsetzbare konkrete Formulierung zu geben“.

Mag man also das Los der Aländer beurteilen, wie man will, dem Völkerbund kann man auf keinen Fall vorwerfen, eine Bestimmung seines eigenen Grundgesetzes missachtet zu haben. Es ist zwar ungemein bequem und einfach, den Völkerbund zum Generalsündenbock für alles Mögliche, was jetzt gegen Recht und Vernunft geschieht, zu machen. Wenn aber der Völkerbund irgendwo rückhaltlose Anerkennung statt Verketzerung verdient, dann ist es in der Frage der Alandsinseln.